

Anwälte:

Antonia Fischer

1. Tägliche Testpflicht: Nicht geimpfte Labormitarbeiterin in einem Krankenhaus verweigert tägliche Testung. Sie wurde daraufhin vom Arbeitgeber ohne Lohnfortzahlung freigestellt. *Gibt es für sie eine erfolgversprechende Möglichkeit dagegen vorzugehen?*

Antwort:

Unsere Erfahrung aus den diversen Arbeitsgerichtsverfahren mit Kündigungen hat offenbart, dass die Richter der Arbeitsgerichte grds. der Testung zustimmen => könnte zwar in die höheren Gerichte getragen werden, aber das zieht das Verfahren natürlich in die Länge und daher haben die Mandanten durch die Bank weg lieber erstinstanzlich einen Vergleich (ggf. mit Abfindung) bevorzugt und wollten damit die Sache abschließen.

2. Familiengericht/Kindeswohlgefährdung: Junge Mutter beschuldigt ihre schulpflichtigen Kinder nach mehreren Zusammenstößen mit den Lehrern und der Schulleiterin (Mobbing u.ä. gegen das ältere Kind, 2.Kl.) auf Grund der von ihr nicht mitgetragenen C-Regeln (Maskenpflicht, Testpflicht) zu Hause. Die Schule stellt keinerlei Materialien zur Verfügung.

Jüngeres Kind ist seit August 2021 schulpflichtig und in keiner Schule angemeldet.

Es gibt keinerlei Schriftverkehr zwischen Schule, Schulamt oder Jugendamt. Mutter hat ihrerseits selbst einmal Kontakt mit dem JA aufgenommen wegen des Vorgehens in der Schule. Ihr wurde lediglich geraten, die Kinder woanders anzumelden.

Offensichtlich hat die Schule eine KWG gemeldet. Eine Dame vom JA war dann spontan und nur sehr kurz bei ihr. Und nun erreichte sie folgendes Schreiben vom JA (siehe Anhang Mail).

Wie sollte die Mutter jetzt vorgehen? Ist es ratsam, das jüngere Kind noch schnell anzumelden oder soll sie sich ruhig verhalten bis das Schulamt wegen der Verpflichtung zur Anmeldung auf sie zukommt?

Antwort:

Für Schulversäumnis ist eigentlich nicht das Familiengericht zuständig. Bezüglich des großen Kindes müsste also eher eine Schulversäumnisanzeige erfolgen und ein Bußgeld verhängt werden.

Das jüngere Kind müsste auch das Schulamt tätig werden wegen elterlicher Anmeldepflicht (mit Zwangsgeldverfahren usw.)

Parallel zum Schulamt (Verwaltungsverfahren) könnte unabhängig KWG-Verfahren (Familiengericht) zwar angeleiert werden, aber dies dient eher zur Ausübung von Druck auf die Familien, denn die meisten oberen Gerichte haben hierzu bereits Stellung bezogen und entschieden, dass aus der Schulversäumnis nicht pauschal auf eine Kindeswohlgefährdung zu schließen ist.

Text-Vorschlag: „Mir ist unerklärlich, weshalb Sie sich trotz Ihres netten Besuches nochmal an mich wenden und eventuell Anlass für die Abgabe an das Familiengericht sehen. Auch das Schulamt ist bisher nicht auf mich zugekommen. Ich stünde für ein konstruktives Gespräch zur Verfügung“

3. Unentschuldigtes Fehlen trotz Präsenzplichtbefreiung: Eine Mutter berichtet, dass ihre Tochter auf dem Zeugnis 75!!! Fehltage stehen haben wird, weil die SL die Abmeldung aufgrund der Aussetzung der Schulbesuchspflicht nicht akzeptiert. Wie kann sie/wie können Eltern dagegen vorgehen?

Antwort:

Nachfrage beim Schulamt dürfte sich vielleicht lohnen sowie Einsicht in die Schülerakte

Gegen den Inhalt eines Zeugnisses kann man sich zur Wehr setzen. Die Art, wie man das macht, richtet sich danach, ob es sich tatsächlich zum Beispiel um Zeugnisinhalt, handelt, der für das weitere Fortkommen des Schülers relevant ist (Versetzungszeugnisse, Bewerbungszeugnisse usw.) oder ob es sich zum Beispiel um Halbjahreszeugnisse ohne Relevanz, also um sogenannte „Halbjahresinformation“ handelt. Erstere werden mit einem Widerspruch angegriffen, der -sofern eine Widerspruchsbelehrung beigefügt ist, binnen Monatsfrist schriftlich und gut begründet bei der Schule eingelegt werden muss. (Sofern die Rechtsbehelfsbelehrung fehlt, verlängert sich diese Frist auf ein Jahr, was bei Schulzeugnissen regelmäßig der Fall sein wird).

Bei den sogenannten Halbjahresinformationen usw. legt man eine Beschwerde bezüglich der anzufechtenden Punkte ein und begründet diese ebenso. Eine Frist gibt es hierfür nicht.

Die Einordnung, um was es sich hier letztlich handelt, obliegt der Schule. Das heißt, auch wenn man sein Anliegen hier falsch oder gar nicht klassifiziert hat, dann ist das Schreiben von der Schule so auszulegen, dass das richtige gemeint ist (an dieser Stelle ist in jedem Falle zu empfehlen, sich an die Widerspruchsfrist zu halten, damit auch beide Wege eröffnet bleiben.)

4. Verhinderung Impfen gegen den Willen: Idee = vorbeugender Eintrag im Impfpass, also Hinterlegen eines entsprechenden Textes, dass es zwei sorgeberechtigte Eltern gibt, die für eine Impfung beide zustimmen müssen.

5. aktuelle **reitschuster.de-Meldung** „keine Strafverfolgung, da durch Einwilligungserklärung kein Fremdverschulden“

Trennung zwischen Strafverfolgung (wer ist Schuld und wird durch den Staat bestraft?) und Schadensersatz und Schmerzensgeldanspruch (muss der Schadensersatzpflichtige an das Opfer Geld zahlen, weil er einen Fehler gemacht hat?)

Aufklärungsbogen ist nur Gedankenstütze für den Arzt, aber Aufklärungsgespräch muss individuell sein und alles abdecken.

bei Impfungen in der Apotheke müsste man sich selbst zur Aufklärung an den Hausarzt wenden (Start der Aktion wohl rund um den 08.02.2022), weil der Apotheker ja nicht ärztlich ausgebildet ist. Wie das medizinrechtlich in seiner Konsequenz zu bewerten ist, wird sich noch zeigen.

6. Auszubildende für medizinisch-technische Radiologieassistentin: Praktischer Teil der Ausbildung wurde schon absolviert; thüringische Berufsschule stellt sich wegen der kommenden schriftlichen Prüfung quer; der bayrische Ausbildungsbetrieb hätte damit kein Problem

Antwort:

Azubine soll von Schule rechtliche Grundlage einfordern! => dann an Orgateamkinder

Es wurde offensichtlich bereits eine Zulassung zur Prüfung bestätigt, da die Prüfung teilweise abgelegt wurde.

für Kammer / Verband für medizinisches Personal = Ärztekammer
notfalls den Prüfungsausschuss in § 3 MTA-APrV